

Schweizerische Volkspartei Oberentfelden

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1 Name und Zweck	Artikel 1 – 3
2 Mitgliedschaft	Artikel 4 – 7
3 Organe	Artikel 8
A Die Parteiversammlung	Artikel 9 -13
B Der Parteivorstand	Artikel 14-23
C Die Arbeitsgruppen	Artikel 24
D Die Rechnungsrevisoren	Artikel 25
4 Finanzen	Artikel 26-29
5 Statutenrevision, Auflösung	Artikel 30-32
6 Inkraftsetzung	Artikel 33

Allgemeines:

Personen, Funktions – & Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nichts anderes ergibt.

1. Name und Zweck

Art. 1 (Name)

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Oberentfelden“, nachstehend „SVP Oberentfelden“ genannt, besteht mit Sitz in Oberentfelden eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins (Art. 60 ff ZGB).

Die SVP Oberentfelden ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei, des Bezirks Aarau und des Kantons Aargau.

Art. 2 (Zweck)

Das Anliegen der SVP Oberentfelden ist die gesunde und ausgewogene Entwicklung der Gemeinde und Region. Sie achtet auf die fortschrittliche und freiheitliche Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtungen. Sie richtet sich nach den kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätzen und Aktionsprogrammen.

Art. 3 (Tätigkeit)

Die SVP Oberentfelden beteiligt sich in erster Linie an der Gemeindepolitik.

Folgende Punkte sind zentrale Inhalte:

- Teilnahme an Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen
- Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen zur Orientierung und Weiterbildung der Mitglieder und der Öffentlichkeit
- Pflege der Kontakte unter Mitgliedern
- Neuwerbung von Mitgliedern und Verbreitung des Gedankenguts der Partei
- Zusammenarbeit mit der Bezirkspartei Aarau und der Kantonalpartei Aargau

2. Mitgliedschaft

Art. 4 (Voraussetzungen)

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 5 (Erwerb)

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 (Erlöschen)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung, gültig ab der folgenden Parteiversammlung
- unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss des Mitglieds aus wichtigen Gründen
- Tod des Mitglieds

Über den Ausschluss entscheidet die Parteiversammlung mit Angabe der Gründe. Im Streitfall soll erst entschieden werden, wenn ein vom Vorstand bestimmter Vermittler festgestellt hat, dass eine Einigung nicht möglich ist. (Unter Gewährung des rechtlichen Gehörs und der Beschwerdemöglichkeit an die Rekurskommission der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau, Art. 72 Abs. 3 ZGB).

Art. 7 (Rechte und Pflichten)

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung frei äussern und vertreten.

Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrags verpflichtet.

3. Organe

Art. 8 (Organe)

Die Organe der SVP Oberentfelden sind:

- A. Die Parteiversammlung
- B. Der Parteivorstand
- C. Die Arbeitsgruppen / Kommissionen
- D. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Parteiversammlung

Art. 9 (Einberufung)

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei. Die Parteiversammlung wird jährlich einmal zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von zwei Dritteln der Parteimitglieder einberufen.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Art. 10 (Rechte)

Teilnahmeberechtigt an der Parteiversammlung sind alle Parteimitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme und hat die gleichen Rechte.

Art. 11 (Befugnisse)

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten geregelt oder einer anderen Parteiorgan übertragen sind.

In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der zwei Rechnungsrevisoren.
2. Die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
3. Die Genehmigung des Budgets und der Festlegung des Mitgliederbeitrags.
4. Der Ausschluss von Parteimitgliedern.
5. Stellungnahmen zu öffentlichen Fragen.

Art. 12 (Abstimmungen und Wahlen)

Alle Beschlüsse sind bei Stimmenmehrheit gültig. Bei Stimmengleichheit mit offener Abstimmung entscheidet die Stimme des Präsidenten. Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt. Die Wahlen sind offen, wenn keine geheimen Wahlen beschlossen werden. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, wird zuerst über die Anträge der Versammlung abgestimmt. Der obsiegende Antrag der Versammlung wird dem Antrag des Vorstandes in der Schlussabstimmung gegenübergestellt. Ordnungsanträge sind sofort zu diskutieren und darüber abzustimmen.

Art. 13 (Abberufungsrecht)

Die Parteiversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den Gesamtvorstand von ihrer Funktion abberufen, wenn gewichtige Gründe dies erfordern.

B. Der Parteivorstand

Art. 14 (Zusammensetzung)

Der Parteivorstand umfasst 5 bis 7 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Parteipräsident
2. Der Partei-Vizepräsident
3. Der Aktuar
4. Der Kassier
5. Beisitzer
6. Gemeinderäte (von Amtes wegen)

Der Vorstand konstituiert sich selbst, Aufgaben können verknüpft werden.

Art. 15 (Wahl Amtszeit)

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf eine stete Erneuerung und Kontinuität ist zu achten. Die Wahlen finden im gleichen Zyklus wie die Gemeindewahlen statt, jeweils an der nachfolgenden Parteiversammlung.

Art. 16 (Aufgaben)

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu.

1. Vorbereitung der Parteiversammlung
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
3. Führung der laufenden Geschäfte
4. Wahl der Arbeitsgruppen / Kommissionen
5. Vertretung der Partei nach aussen
6. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
7. Meinungsbildung und Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen
8. Nomination der Kandidaten für Gemeinde- oder Partei-Wahlen
9. Beschliesst allfällige Sitzungsgelder/Tantiemen gewählter Kommissions- und Behördenmitglieder zu Lasten der Parteikasse, welche zur Finanzierung der Wahlpropaganda dienen.
10. Leitet den Wahlkampf anhand der von der Parteiversammlung vorgegebenen Richtlinien und unter Einhaltung des Budgets.
11. Mitgliederwerbung
12. Presseberichte und Medienauftritt
13. Ausführung der Beschlüsse der Parteiorgane des Bezirks und des Kantons.
14. Bestimmung der Delegierten für die Parteitage des Bezirks und des Kantons mit eingeschränkter Stimmkraft.

Der Parteivorstand kann Aussenstehende zu den Vorstandssitzungen einladen.

Art. 17 (Einberufung)

Der Parteivorstand trifft sich nach Bedarf zur Behandlung der Geschäfte, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 18. (Beschlüsse)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 19 (Präsident)

Der Parteipräsident leitet die Parteiversammlung und die Vorstandssitzungen. Er ist befugt, in dringenden Fällen den Parteivorstand nach aussen zu vertreten und orientiert im Anschluss die Vorstandsmitglieder.

Art. 20 (Vizepräsident)

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 21 (Aktuar)

Der Aktuar führt die Protokolle der Verhandlungen im Vorstand und der Parteiversammlung. Er erledigt den laufenden Schriftverkehr der Partei nach Weisungen des Präsidenten. Er kann Aussenstehende für Schreibarbeiten beiziehen.

Art. 22 (Kassier)

Der Kassier führt die Jahresrechnung, erstellt das Budget und erledigt die finanziellen Belange der Partei. Er führt und aktualisiert zeitnah das Mitgliederverzeichnis. Die Jahresrechnung wird dem Parteivorstand zur Beratung vorgelegt. Nach der Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren wird sie der Parteiversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Zusammen mit dem Vorstand erstellt er das Budget des Folgejahres.

Art. 23 (Unterschrift)

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVP Oberentfelden führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.

Für den Post-/Bankzahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

C. Arbeitsgruppen / Kommissionen

Art. 24 (Arbeitsgruppen / Kommissionen)

Die Arbeitsgruppen / Kommissionen werden vom Parteivorstand benannt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder und befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. Die Arbeitsgruppen / Kommissionen konstituieren sich selbst.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 (Revisoren)

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Mit der Vorlegung des Revisorenberichts stellen sie an der Parteiversammlung den Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

Art. 26 (Einnahmen)

Die Partei ist besorgt für die Einholung finanzieller Mittel durch:

- den jährlichen Mitgliederbeitrag
- freiwillige Beiträge, Spenden oder Zuwendungen
- Mitarbeit bei oder Durchführung von gewinnorientierten Veranstaltungen

Art. 27 (Mitgliederbeitrag)

Der jährliche Mitgliederbeitrag beinhaltet:

- Jahresbeitrag für Einzelmitglieder
- Die Erhebung eines Paar- oder Familienbeitrags

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner oder in Ausbildung stehende Jugendliche kann der Beitrag reduziert oder erlassen werden. (Vorstandsbeschluss)

Art. 28 (Kompetenzsumme)

Zur Unterstützung gemeinnütziger Institutionen verfügt der Vorstand über eine Kompetenzsumme von Fr. 1'000.- pro Jahr. Dieser Betrag muss nicht zwingend ausgeschöpft werden.

Art. 29 (Haftung)

Für Verpflichtungen der SVP Oberentfelden haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevision, Auflösung der Ortspartei

Art. 30 (Revision)

Die Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung durch die Abstimmung einer Zweidrittel-Mehrheit abgeändert werden.

Art. 31 (Auflösung)

Die Parteiversammlung kann auf schriftlichen Antrag einer Zweidrittel-Mehrheit der Parteimitglieder die Auflösung der Ortspartei beschliessen.

Art. 32 (Liquidation)

Das Vermögen fällt nach Auflösung der SVP Oberentfelden an die Bezirks- oder Kantonalpartei, sofern die Parteiversammlung nicht über eine andere Verwendung beschliesst.

6. Inkraftsetzung

Art. 33 (Inkraftsetzung)

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 15. Februar 2020 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 19. Februar 1999.

Für die SVP Oberentfelden

Die Präsidentin

Vreni Friker

Der Aktuar

Martin Kohlbeck